

KOPIE

Genehmig. 1. 11. 87
vom 3. 1. 87

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 29. 12. 1986 Nr. 20-Az. 632-2/ genehmigte

Beitrags-und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme. Das gilt nicht für die Regenwasserkanalisation. § 15 gilt entsprechend.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

a) Schmutzwasserkanalisation

- (1) Der Beitrag wird nach der zulässigen Geschoßfläche berechnet.
- (2) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- (3) Die zulässige Geschoßfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschoßfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschoßfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen läßt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- (5) Bei Grundstücken im Außenbereich und bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

b) Regenwasserkanalisation

Der Beitrag für den Regenwasserkanal wird wie folgt berechnet:
Von den Kosten für den Regenwasserkanal (Regenwasserhauptsammler) jeder

Straße wird der Anteil für die Straßenentwässerung bis zu 35 v.H. abgezogen. In diesem Rahmen beschließt der Gemeinderat den genauen Prozentsatz für die Straße im Einzelfall.

Außerdem trägt die Gemeinde 20 v.H. der restlichen tatsächlich angefallenen Kosten des Regenwasserkanals (Hauptsammler) und der Grundstücksanschlüsse einschl. Kontrollschacht. Die Verteilung des restlichen beitragsfähigen Aufwandes richtet sich nach § 7 der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages der Gemeinde vom 20.12.1979.

§ 6

Beitrэгssatz

Der Beitrag betrэгt pro Quadratmeter Geschoßfläche DM 19.- für den Schmutzwasserkanal.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für nachträglich zu erstellende Grundstücksanschlüsse

- (1) Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse, die nach Abschluß der Kanalarbeiten und des Straßenausbaus beantragt werden, sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung für Schmutzwasser

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
Die Gebühr betrэгt DM 1.50 pro cbm Abwasser.

Je Abwasseranschluß wird ferner eine Grundgebühr in Höhe von jährlich DM 30.- erhoben, wobei ein jährlicher Wasserverbrauch von 20 cbm abgegolten ist.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr am 3.12. gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als 2 Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 14) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler und dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschl. der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags-und Gebührenschuldner

Die Beitrags-und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung -auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags-und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.5.1979 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 30. Dez. 1986



Höllmann
Eichhorn
1. Bürgermeister

bekanntgemacht am
01.12.1990 im Amtsblatt

Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.12.86
der Gemeinde Asbach-Bäumenheim
(1. Änderungssatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des KAG erläßt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim
folgende mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom
Nr. 20 - Az. 632-2 genehmigte 1. Änderungssatzung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Einleitungsgebühr

§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-
satzung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 30.12.86 erhält folgende
Fassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt DM 2,50 je cbm Abwasser.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.1990 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den

28.11.1990



[Handwritten Signature]
Etchhorn

1. Bürgermeister

Urt. vom 24.12.92
Deutschland vom
24.12.92

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 30.12.1986 (2. Änderungssatzung)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 16.12.1992 Nr. 20 - Az. 632 - 2 genehmigte Satzung:

§ 1

In § 5 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

"Ist bei Grundstücken, für die nach dem bis 27.11.1976 geltenden Satzungsrecht eine Beitragsschuld entstanden ist, die zulässige Geschoßfläche größer als die nach früherem Satzungsrecht maßgebende Geschoßfläche, so entsteht eine weitere Beitragsschuld für den Unterschied zwischen zulässiger und bisher maßgebender Geschoßfläche bei unbebauten Grundstücken mit deren Bebauung, bei bebauten Grundstücken mit der Vergrößerung der nach früherem Satzungsrecht maßgebenden Geschoßfläche. Dies gilt aber nur, wenn der Unterschied zwischen zulässiger und bisheriger Geschoßfläche mehr als 5 v.H. oder mehr als 30 m² beträgt. Für die Vergleichsberechnung sind die früher maßgebenden Geschoßflächen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach § 20 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf die zulässige Geschoßfläche anzurechnen sind. Die weitere Beitragsschuld darf den Unterschiedsbetrag zwischen einem Beitrag, der sich bei Anwendung des Beitragsmaßstabs nach dieser Satzung ergäbe, und der nach der bisherigen Satzung entstandenen Beitragsschuld nicht überschreiten.

Die Berechnung des Unterschieds zwischen der bisher maßgebenden und der zulässigen Geschoßfläche erfolgt in der Weise, daß bei der Gegenüberstellung von bisherigem und jetzigem Satzungsrecht von der nach früherem Satzungsrecht maßgebenden tatsächlichen Geschoßfläche die Geschoßfläche von Kellern und ausgebauten Dachgeschossen abgezogen wird, soweit sie keine Vollgeschoßfläche oder eine dieser zuzurechnende Geschoßfläche i.S. von § 20 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 3 BauNVO und Art. 2 Abs. 4 BayBO (Aufenthaltsräume) darstellt."

§ 2

Es wird folgender neuer § 16 eingeführt:

"Der Beitrag für die Abwasserbeseitigung kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages."

- 2 -

§ 3

Der bisherige § 16 wird zu § 17.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 22. Dezember 1992




Eichhorn
1. Bürgermeister

Abdruck

veröffentlicht i. FB
vom 6.11.93

**3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes in der Fassung vom 01. Januar 1993 erläßt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 26.10.1993, Nr. 20-Az. 632-2 genehmigte Satzung:

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.12.1986 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.1993 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 02.11.1993


Eichhorn
1. Bürgermeister



Anlage 3

- 2 -

Nr. 3

Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund des Art. 8 des KAG i.d.F. vom 01.01.93 erläßt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 26.10.93 Nr. 20 Az. 632-2 genehmigte Satzung:

§ 1

§ 10, Abs. 1, Satz 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.12.86 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.93 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 02.11.93

Eichhorn
1. Bürgermeister

Az. 028/632

Kopie

Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Der Gemeinderat hat am 13.06.2000 nachfolgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 30.12.1986 (4. Änderungssatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Einleitungsgebühr

§10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 30.12.1986 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt DM 3,00 je cbm Abwasser.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2000 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 28.06.2000



Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Eichhorn

1. Bürgermeister

Az.028/632

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 30.12.1986 in der Fassung der 1. bis 4. Änderungssatzung (5. Änderungssatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende **5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**:

§ 1

§ 6 der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 30.12.1986 wird wie folgt geändert:

Der **Beitrag** beträgt pro Quadratmeter Geschoßfläche 9,71 € für den **Schmutzwasserkanal**

§ 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.12.1986 in der Fassung der 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 28.06.2000 erhält folgende Fassung:

Die **Einleitungsgebühr** beträgt 1, 53 € je cbm Abwasser.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 19.12.2001


Eichhorn

1. Bürgermeister